

Versicherungskammer Stiftung, Maximilianstr. 53, 80530 München

Beleg über die Freistellung der Versicherungskammer Stiftung von der Körperschaftsteuer für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 (4) EStDV

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München, StNr.143/235/83855, vom 24.02.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018-2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Bis zu einer Höhe der Zuwendung von 300 Euro genügt die Vorlage dieser Bestätigung zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung als Nachweis der Zuwendung.

München, den 22.11.2022

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).